

## Pensionierung... in Kürze

### Leistungsübersicht bei Pensionierung

Leistungen aus	Wann	Art der Leistung	Steuern
1. Säule: AHV	Im AHV-Referenzalter, Vorbezug ab Alter 63 möglich (für Frauen mit Jahrgang 1969 und älter weiterhin ab Alter 62 möglich). Bezug von Teilrenten möglich (bis zu 3 Schritten)	AHV-Altersrente	Einkommenssteuer
2. Säule: PAT-BVG	Männer und Frauen zwischen Alter 58 und 70	Altersrente <b>Optionen:</b> - AHV-Ersatzrente - bis 100% Kapital - Teilpensionierung	Einkommenssteuer Sep. Kapitalsteuer
<b>Konti, Versicherungen, Vermögen (sofern vorhanden):</b>			
Freizügigkeitskonto	Männer = 60 – 70 Frauen = 59 – 69	Kapital	Sep. Kapitalsteuer
Säule 3a	Männer = 60 – 70 Frauen = 59 – 69	Kapital	Sep. Kapitalsteuer
Lebensversicherung	je nach Versicherungsvertrag	Rente oder Kapital	Einkommenssteuer / Kapitalsteuer
Privatvermögen	nach Bedarf	Ertrag oder Verzehr	Vermögenssteuer

### Altersrente

Bei der PAT-BVG können Sie zwischen 58 und 70 in Pension gehen. Ihre Altersrente berechnet sich aus dem vorhandenen Guthaben auf Ihrem individuellen Alterskonto. Dieses Guthaben wird mit dem reglementarischen Umwandlungssatz der PAT-BVG multipliziert und ergibt so die jährliche Altersrente. Die Höhe der voraussichtlichen Altersleistungen ist auf dem Vorsorgeausweis aufgeführt. Anstelle einer Ehe- oder Lebenspartnerrente von 60% der laufenden Altersrente können Sie bei der Pensionierung eine Ehe- oder Lebenspartnerrente in gleicher Höhe wie die Altersrente beantragen. In diesem Fall gilt für die Berechnung der Altersrente ein reduzierter Umwandlungssatz (siehe Anhang Vorsorgereglement).

### Weiterführung der Vorsorge nach dem AHV-Alter

Nach dem Erreichen des AHV-Alters können Sie die Vorsorge vollständig oder teilweise bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. zur Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, im Rahmen des Vorsorgeplans weiterführen. Eine Anpassung des Vorsorgeplanes ist nach dem Erreichen des AHV-Alters nicht zulässig.

### AHV-Ersatzrente

Bei vorzeitiger Pensionierung können Sie eine AHV-Ersatzrente bis zur maximalen Höhe der AHV-Altersrente beantragen. Beim Bezug einer AHV-Überbrückungsrente wird die Altersrente lebenslänglich gekürzt. Die Kürzung entspricht dem Kapitalwert aller AHV-Überbrückungsrenten multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung.

### Kapitaloption

Anstelle einer Altersrente können Sie eine einmalige Kapitaleistung beziehen. Eine Anmeldefrist gibt es nicht, der schriftliche Antrag muss spätestens vor dem Leistungsbezug – mit Zustimmung des Ehe- oder

eingetragenen Partners – erfolgen. Sie können auch einen Teil als Rente und den andern Teil als Kapitalauszahlung wählen.

## Verrentungsgrenze

Die Umwandlung in eine Altersrente ist bis zu einem vorhandenen Altersguthaben von CHF 2'000'000 möglich. Das diesen Betrag übersteigende Altersguthaben können Sie nur in Kapitalform beziehen. Sind Sie bei mehreren Firmen angestellt, welche bei der PAT-BVG angeschlossen sind, so gilt die Auszahlung in Kapitalform der Anteile über CHF 2'000'000 sinngemäss (Gesamtbetrachtung über alle Altersguthaben).

## Einkauf vorzeitige Pensionierung

Sie planen die vorzeitige Pensionierung, möchten aber die gleiche Altersrente wie im AHV-Referenzalter? Wenn Sie bereits auf den maximalen reglementarischen Leistungen versichert sind, erreichen Sie dies mit einem freiwilligen Einkauf während Ihrer aktiven Zeit. Der maximale Vorfinanzierungsbetrag entspricht dem fehlenden, abdiskontierten Endaltersguthaben.

## Renten Kürzung, AHV-Ersatzrente

Zusätzlich können Sie eine AHV-Ersatzrente vorfinanzieren. Dadurch vermeiden Sie die Kürzung der reglementarischen Altersrente.

## Überschuss nach Rentenbezug

Bei Tod innert 5 Jahren nach der ersten Rentenzahlung wird das verbleibende Altersguthaben, sofern keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig wird, abzüglich sämtlicher bisher geleisteten Renten- und Kapitalzahlungen, als einmaliges Todesfallkapital ausbezahlt.

## Alterskinderrenten

Haben Sie Kinder unter 20 Jahren bzw. unter 25 Jahren, welche noch in Ausbildung sind? Dann haben Sie längstens bis zur Vollendung dieser Altersgrenzen Anspruch auf Alterskinderrenten. Die Höhe der Alterskinderrente finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis. Bei vorzeitiger Pensionierung wird die Alterskinderrente gemäss BVG berechnet.

## Teilpensionierung

Reduziert sich Ihr Jahreslohn infolge Senkung des Arbeitspensums, können Sie eine Teilpensionierung beantragen. Beim ersten Teilpensionierungsschritt muss mindestens ein Anteil von 20% der Altersleistung bezogen werden. Bei einem Teilpensionierungsschritt vor Erreichen des Referenzalters darf der Anteil der bezogenen Altersleistung nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion. Nach dem Referenzalter können Sie auch ohne Lohnreduktion eine (Teil-)Altersleistung beziehen. Es sind maximal drei Pensionierungsschritte möglich. Pro Kalenderjahr ist ein Teilpensionierungsschritt erlaubt.

Fällt der AHV-Jahreslohn aufgrund einer Teilpensionierung unter die im Vorsorgeplan vorgesehene Eintrittsschwelle, werden die verbleibenden Altersleistungen fällig.

Eine wesentliche Erhöhung des versicherten Lohnes nach einer Teilpensionierung ist nicht möglich.

## Anmeldung der Pensionierung

Die PAT-BVG sendet Ihnen spätestens 2 Monate vor dem ordentlichen Pensionsalter die Unterlagen für die Anmeldung der Pensionierung zu. Falls Sie eine vorzeitige Pensionierung wünschen, finden Sie die Formulare auch auf der Webseite der PAT-BVG.

Für die Auszahlung der Altersleistungen benötigt die PAT-BVG das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular.

Wenn Sie die Altersleistung ganz oder teilweise in Kapitalform wünschen und Sie verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sind, müssen Sie die Ihre Unterschrift und die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners beglaubigen lassen. Die Beglaubigung kann durch Ihre Wohngemeinde oder ein Notariat vorgenommen werden. Falls Sie nicht verheiratet / nicht in eingetragener Partnerschaft sind, benötigen wir bei einem Kapitalbezug einen Personenstandsausweis (erhältlich bei der Heimatgemeinde).

Falls Sie Ihr Altersguthaben verpfändet haben, benötigt die PAT-BVG vor der Auszahlung ein schriftliches Einverständnis des Pfandgläubigers.